

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
 Sitzung vom 4. März 1971

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

81

Bülach

1194. Baulinien. Am 15. September 1970 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. August 1970 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Witenwissenstrasse III. Kl. zwischen dem Sechtbachweg III. Kl. und der Schwerzgruebstrasse III. Kl.

Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 14. August 1970. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 11. September 1970 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Witenwissenstrasse III. Kl. hat den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse und stellt die Verbindung zwischen dem Sechtbachweg III. Kl. und der Schwerzgruebstrasse III. Kl. her. Damit die zum Teil neueren Gebäude an dieser unbedeutenden Strasse nicht angeschnitten werden, wurde vom Projektverfasser eine etappenweise Ausweitung der Baulinie gewählt. Der Abstand beträgt im südwestlichen Teil der Witenwissenstrasse III. Kl. 18 m, im mittleren Teil 19 m sowie im nordöstlichen Teil 20 m und entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Er nimmt auf eine künftige Verbreiterung der Strasse Rücksicht und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 5 m Vorgartentiefen von 4,5 m bzw. 7,75 m. Die südlichen Baulinien der Witenwissenstrasse III. Kl. schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2347/1968 genehmigte nördliche Baulinie des Sechtbachweges III. Kl., die östlichen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1548/1967 genehmigte westliche Baulinie der Schwerzgruebstrasse III. Kl. an.

Durch den Anschluss der südlichen Baulinie der Witenwissenstrasse III. Kl. wird die genehmigte westliche Baulinie der Schwerzgruebstrasse III. Kl. auf einer Länge von 9 m aufgehoben.

Wie die Prüfung der Vorlage ergeben hat, ist diese Baulinienziehung aus Gründen der Rechtsgleichheit und auch wegen des öffentlichen Interesses, durch welches die Baulinie gerechtfertigt sein muss, nicht unproblematisch. Die Berücksichtigung der erwähnten Gebäude erfordert jedoch eine derart geringe Abweichung der Baulinie, dass nicht gesagt werden kann, der Sinn der Baulinienziehung werde dadurch beeinträchtigt.

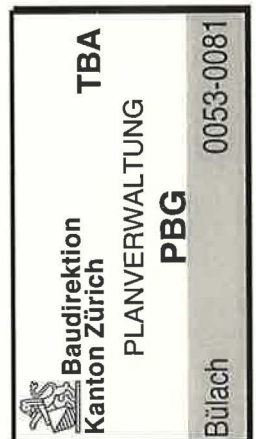
Auf die Ausarbeitung einer Niveaulinie konnte verzichtet werden, da diese Quartierstrasse bereits definitiv ausgebaut und das Längenprofil mit der Niveaulinie identisch ist.

Da es sich bei der zitierten Vorlage um einen Ausnahmefall handelt, der in öffentlicher und rechtlicher Hinsicht keine Nachteile bringt, können die Baulinien an der Witenwissenstrasse genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 5. August 1970 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Witenwissenstrasse III. Kl. zwischen dem Sechtbachweg III. Kl. und



der Schwerzgruebstrasse III. Kl., unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1548/1967 genehmigten westlichen Baulinien der Schwerzgruebstrasse III. Kl. auf einer Länge von 9 m, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. März 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler